

L 10 AL 398/13 NZB

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

10

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 8 AL 131/11

Datum

02.10.2013

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 10 AL 398/13 NZB

Datum

13.02.2014

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Zulässigkeit der Berufung gegen die Ablehnung der Erteilung eines Bildungsgutscheines

I. Auf die Beschwerde wird das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 02.10.2013 abgeändert. Die Berufung ist zulässig.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird als Berufung fortgeführt.

Gründe:

I.

Streitig ist die Ausstellung eines Bildungsgutscheines.

Der Kläger begehrt die Förderung der Teilnahme an einer Weiterbildung, die lt. dem Kläger Berufskraftfahrer innerhalb von 5 Jahren nachweisen müssten. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 15.02.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.04.2011 ab. Zuständig sei hierfür die Deutsche Rentenversicherung.

Auf die dagegen erhobene Klage hin verurteilte das Sozialgericht Nürnberg die Beklagte, den Bildungsgutschein auszustellen. Die Berufung hat es nicht zugelassen.

Dagegen hat die Beklagte Nichtzulassungsbeschwerde zum Bayer. Landessozialgericht erhoben. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteige unter Berücksichtigung der Lehrgangskosten und der Fahrtkosten bereits 750,00 EUR. Dies hat auch der Kläger bestätigt.

II.

Unabhängig davon, ob der Erteilung des Bildungsgutscheines eine eigenständige Bedeutung zukommt und von daher die Berufung bereits gemäß [§ 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig ist (vgl hierzu: Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10.Aufl., § 144 Rdnr 10b; BSG, Beschluss vom 25.07.2002 - [B 10 LW 6/02 B](#) -, BSG, Beschluss vom 31.01.2006 - [B 11a AL 177/05 B](#) - BSG, Urteil vom 29.06.1993 - [B 12 RK 48/91](#) - alle veröffentlicht in juris; Stratmann in Niesel/Brand, SGB III, 5. Aufl., § 77 Rdnr 32 ff; Hassel in Brand, SGB III, 6.Aufl., § 81 Rdnr 34 ff), ist die Berufung bereits deshalb zulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes nach nachvollziehbarer Auskunft des Beklagten wie auch nach Angabe des Klägers den Wert von 750EUR übersteigt ([§ 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG](#)).

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, denn hierüber ist im Rahmen des Berufungsverfahrens zu entscheiden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2014-02-28